



An Herrn
MR Dr. Franz PIETSCH
Bundesministerium für Gesundheit, Familie
und Jugend
Sektion 3
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Fax +43-1/711 00- 43 85

Wien, am 10.10.2007

Sehr geehrter Herr MR Dr. Pietsch,

Betreff:
Änderungsvorschläge
zum geplanten
Tabakgesetz

Im Namen der Kommission für Reinhaltung der Luft der Österreichischen Akademie der Wissenschaften übermittle ich Ihnen folgende wichtige Änderungsvorschläge für die Novellierung des Tabakgesetzes.

§13a Abs.1 und Abs.3: Die Wahlmöglichkeit für Lokale unter 75m² sollte gestrichen werden, da sie lufthygienisch nicht verantwortbar ist: Eine Gefährdung der Angestellten einschließlich Schwangerer und eine Gefährdung der Gäste, insbesondere Asthma- und Herzkranker sowie Kinder darf nicht legalisiert werden. Die Gleichbehandlung mit Lokalen ab 75m² sollte durch ein grundsätzliches Rauchverbot erzielt werden. Die Erlaubnis zur Einrichtung räumlich abgetrennter Raucherzimmer sollte erst erteilt werden, nachdem die Behörde folgendes überprüft hat: die vollständige räumliche Trennung (wie im Regierungsübereinkommen festgelegt), eine selbstschließende Tür zum Nichtraucherbereich und eine separate Belüftung des Raucherbereiches, die gegenüber dem Nichtraucherbereich einen Unterdruck von mindestens 5 Pa sicherstellt.
§13a Abs.2: sollte gestrichen werden, da sowohl Klimakammerexperimente wie Feldstudien nachgewiesen haben, dass die Schadstoffkonzentrationen, die beim Rauchen entstehen, mit raumluftechnischen Anlagen nicht ausreichend reduziert werden können, um ein akzeptables Gesundheitsrisiko (insbesondere Krebsrisiko) für Nichtraucher zu erzielen. Deshalb wurde (u.a. auf Antrag der Österreichischen Ärztekammer) schon 2001 die Lüftung als Alternative zum Rauchverbot aus dem §30 ASchG entfernt (die damalige Begründung liegt bei).

§13a Abs.4: Diese Kann-Bestimmung sollte ersetzt werden durch: Das zuständige Ministerium hat nähere Vorschriften zur Sicherstellung des Nichtraucherschutzes durch Verordnung zu treffen und dabei die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Medizin und Technik zu beachten.

§13c ist im Sinne der oben begründeten Gleichbehandlung von kleinen und großen Lokalen und der erforderlichen räumlichen Trennung der Raucher (anstelle raumluftechnischer Anlagen) wie oben beschrieben zu ändern. Ergänzt werden sollte ferner die Verpflichtung des Verfügungsbefugten, Gesetzesübertretungen der Polizei zu melden, weil das Gesetz ohne diese Verpflichtung und entsprechende Durchführungsbestimmungen in der Anfangsphase nicht exekutierbar ist.

Dr. Ignaz Seipel-Platz 2
1010 Wien, Österreich
Tel +43 1 51581-2450
Fax +43 1 51581-2459
krl@oeaw.ac.at
www.oeaw.ac.at/krl
Bankverbindung: BA-CA 00262650519
BLZ 11000
IBAN: AT541100000262650519
BIC Code: BKAUATWW

(Erfahrungen in Westeuropa zeigten, dass dafür kein größerer Polizeieinsatz nötig war als bei Einführung der Gurtenpflicht im Auto und dass das Gesetz unter dieser sowie der im folgenden Absatz genannten Voraussetzung später "self-policing" wird und kaum mehr einen zusätzlichen Einsatz der Exekutive erfordert).
§14 Abs.2 sollte ergänzt werden: Wer als Verfügungsbefugter seiner Pflicht, Gesetzesübertretungen der Polizei zu melden, nicht nachkommt, ist mit einer Verwaltungsstrafe von 100,- € und im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 1000,- € zu bestrafen.
§14 Abs.6: Gleichbehandlung kleiner und großer Lokale (s.o.), Rauchverbote sollten generell und schon ab 1.1.2008 gelten. Diese Maßnahme erfordert keine Vorbereitungszeit, ist die kostengünstigste und am leichtesten zu überwachen. Raumluftechnische Anlagen für Raucherzimmer auf weniger als ein Drittel der Nutzfläche sollten von der Behörde jederzeit genehmigt werden können, sobald die oben genannten Nachweise (Unterdruck, selbstschließende Tür) mittels Attest einer akkreditierten Prüfstelle vorgelegt wurden. Die Inbetriebnahme eines Raucherzimmers vor dieser Genehmigung sollte ebenso wie die unerlaubte Weiterbenützung eines Raumes als Raucherzimmer mit mindestens 1000 € bestraft werden.
§14 Abs.7: ist durch ein allgemeines Rauchverbot entbehrlich.

Als weitere Verbesserungsvorschläge schlagen wir folgende Änderungen vor:

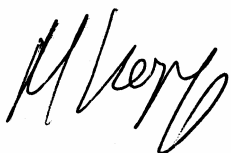
§5 Abs.2, Z 10 sollte geändert werden inKontaktieren Sie das Rauchertelefon (=810 810 013 zum Ortstarif) oder befragen Sie Ihren Arzt (www.aerzteinitiative.at/_Raucher_1.htm). Begründung: Beim "Rauchertelefon" ist die Telefonnummer wichtig, um zu einer psychologischen Erstberatung zu kommen. Die dort gegebene Information sollte im Internet aus ärztlicher Sicht und von einer unabhängigen Stelle ergänzt werden. Daher sollte als Internetadresse die Ärzteinitiative angegeben werden, die laufend aktualisierte Listen von KollegInnen führt, die eine Ausbildung in Rauchertherapie gemacht haben.

§11 Abs.5: Hier sollte die Verpflichtung zur rotierenden Verwendung der von der EU empfohlenen Bildwarnungen eingefügt werden (z.B. solche, die in Belgien verwendet werden):

http://ec.europa.eu/health/ph_determinants/life_style/Tobacco/Documents/com_1502_de.pdf

http://ec.europa.eu/health/ph_determinants/life_style/Tobacco/legal_smoking_prevention_tobacco_en.htm

Hochachtungsvoll



Univ.-Prof. Dr. Marianne Popp
(Obfrau der Kommission für Reinhaltung der Luft, ÖAW)
Department für Chemische Ökologie und Ökosystemforschung
Althanstrasse 14, 1090 Wien
Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Manfred Neuberger eh.
Institut für Umwelthygiene
Medizinische Universität Wien
Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien